

Qualitätssiegel im gesundheitsorientierten Freizeitsport

Wohin geht die politische Entwicklung?

Welche Voraussetzungen muss ich als
Schwimmverein erfüllen?

Historie

- 80er/90er Jahre: Krankenkassen dürfen Geld für Prävention ausgeben (§ 20a SGB V)
 - Sport positioniert sich: Berufsfelder, Präventionsprogramme der Sportverbände, verbandliche Übungsleiterausbildung
 - 1996: Gesetz wird gekippt
 - Prävention wird unter der Rubrik „Mitgliederwerbung“ gefördert
 - Anfang dieses Jahrtausends: DSB Qualitätssiegel Sport pro Gesundheit in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer
 - 01.01.2014: Zentrale Prüfstelle Prävention
-

DOSB Qualitätssiegel Sport pro Gesundheit

6 Qualitätskriterien:

1. Zielgruppengerechtes Angebot
 2. Qualifizierte Leitung
 3. Einheitliche Organisationsstrukturen
 4. Präventiver Gesundheits-Check
 5. Begleitendes Qualitätsmanagement
 6. Der Verein als Gesundheitspartner
-

GKV Leitfaden Prävention

(Umsetzung §§ 20 und 20a SGB V v. 21.06.2000, Fassung v. 27.08.2010)

Kurse: Präventionskurse richten sich an die einzelnen Versicherten (individueller Ansatz). Die Kurse sollen Versicherte dazu befähigen und motivieren, sich gesundheitsförderlich zu verhalten, z.B. sich mehr zu bewegen.

GKV Leitfaden Prävention

(Umsetzung §§ 20 und 20a SGB V v. 21.06.2000, Fassung v. 27.08.2010)

Kapitel 5.2

- „Krankenkassen fördern Maßnahmen ausschließlich entsprechend den nachstehend definierten Handlungsfeldern übergreifenden und Handlungsfeld spezifischen Kriterien“
 - „Ziel der primärpräventiven Maßnahmen ist es, den allgemeinen Gesundheitszustand der Versicherten zu verbessern (...). Im Rahmen des individuellen Ansatzes eignen sich hierzu vor allem Maßnahmen, die gesundheitsbewusstes Verhalten (...) stärken“
-

GKV Leitfaden Prävention

(Umsetzung §§ 20 und 20a SGB V v. 21.06.2000, Fassung v. 27.08.2010)

Kapitel 5.2

- „**Nachhaltige Wirkung** entfalten diese Maßnahmen nur dann, wenn die Versicherten die **erlernten gesundheitsförderlichen Verhaltensweisen regelmäßig und dauerhaft in ihren Lebensalltag integrieren**“. (S. 35)
-

GKV Leitfaden Prävention

(Umsetzung §§ 20 und 20a SGB V v. 21.06.2000, Fassung v. 27.08.2010)

Kapitel 5.2

„Anbieterqualifikation (S. 36):

- Grundqualifikation: Staatlich anerkannter Berufs- oder Studienabschluss im jeweiligen Fachgebiet (Handlungsfeld)
 - Zusatzqualifikation: Spezifische, in der Fachwelt anerkannte Fortbildung (Einweisung in Programm)
-

GKV Leitfaden Prävention

(Umsetzung §§ 20 und 20a SGB V v. 21.06.2000, Fassung v. 27.08.2010)

Kapitel 5.2

Konzept- und Planungsqualität

- Manual mit schriftlicher Fixierung von Aufbau, Zielen, Inhalten und Methoden
 - Teilnehmerunterlagen
 - konkrete Definition der Zielgruppe/n
 - wissenschaftlicher Nachweis der Wirksamkeit
-

GKV Leitfaden Prävention

(Umsetzung §§ 20 und 20a SGB V v. 21.06.2000, Fassung v. 27.08.2010)

Kapitel 5.2

- Ausschlusskriterien für Maßnahmen, die
 - an eine bestehende oder zukünftige Mitgliedschaft gebunden sind
 - sich an Kinder unter sechs Jahren richten
 - auf Dauer angelegt sind
 - Verpflichtungserklärung des Anbieters:
 - an Kursleiter gebunden
 - Höhe der Teilnahmegebühr
 - Teilnahmegebühr dient ausschließlich der Bezahlung des Präventionsangebots (Ausschluss einer Quersubventionierung)
-

Zentrale Prüfstelle Prävention

- Seit 01.01.2014 zuständig für zentrale Prüfung von präventiven Sportangeboten
- Schnittstelle SPG-Datenbank und Datenbank der Zentralen Prüfstelle Prävention
Schlagwortfilter ●
Datenübertragung als Übergangslösung (Ende 2014)
- Einmalige Prüfung (drei Jahre Gültigkeit), zeitnahes Prüfungsergebnis, bei positivem Bescheid: Zertifizierung mit:



Gesundheitsorientiertes Sportangebot ↔
Sportangebot

- **Ganzheitlicher Ansatz**
- **Konzeption**
 - Darstellung
 - Umsetzung!

Gesundheitsorientiertes Sportangebot ↔ Sportangebot

- SVW Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - Mit Unterstützung der dsv Fachsparte BFG
 - Überarbeitung bestehender standardisierter Programme (Rückenpower, G.U.T. Wasser)
 - Bereitstellung weiterer standardisierter Bewegungsprogramme für den Bewegungsraum Wasser
-